

Freunde der **STAATSPHILHARMONIE** Nürnberg e.V.

Satzung

**In der Fassung der letzten Änderung
in der Mitgliederversammlung vom 19.07.2021**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Freunde der Staatsphilharmonie Nürnberg e. V.

Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Pflege wertvoller Instrumentalmusik aus Vergangenheit und Gegenwart in Aufführungen mit künstlerischem Anspruch in eigener Organisation unter maßgeblicher Mitwirkung seiner Orchestermitglieder und durch die Gewinnung von Fördermitgliedern und Förderbeiträgen zur Erhaltung, Förderung und Unterstützung der Staatsphilharmonie Nürnberg, des Orchesters des Staatstheaters Nürnberg.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- a) Orchestermitglieder; diese können nur Mitglieder der Staatsphilharmonie Nürnberg, des Orchesters des Staatstheaters Nürnberg sowie sonstige Personen sein, die die Fähigkeit zum berufsmäßigen Orchesterspiel haben.
- b) Fördermitglieder, diese können natürliche und juristische Personen sein.
- c) Ehrenmitglieder; zu diesen können Personen ernannt werden, die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben.

2. Über die Aufnahme von Orchestermitgliedern beschließt der Vorstand nach Beitrittserklärung und Einwilligung des künstlerischen Beirats.
Die Fördermitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Annahme des Beitritts durch den Vorstand erworben.
Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
3. Orchestermitglieder und Fördermitglieder, die den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandeln, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
4. Orchestermitglieder, die als Mitglied der Staatsphilharmonie Nürnberg ausscheiden, verlieren den Status als Orchestermitglied, wenn sie Ihre Mitgliedschaft nicht durch Erklärung gegenüber dem Vorstand aufrecht erhalten. Erklären Sie nach Erreichen der Altersgrenze nicht ihren Beitritt als Fördermitglied, endet die Mitgliedschaft im Verein.
5. Die Mitgliedschaft endet auch durch Streichung von der Mitgliederliste.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Beitragsschuld beglichen wäre. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Mittel des Vereins

1. Die Fördermitglieder sind zur Leistung von Beiträgen in Geld verpflichtet. Die Höhe und die Fälligkeit bestimmt der Vorstand im Rahmen der Beitragsordnung. Diese ist als Anlage Teil der Satzung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Der Verein soll Mittel zur Verfolgung seiner Zwecke auch durch Einwerbung von Geldspenden und Zuschüssen erlangen. Daneben soll er aus dem Ertrag eintrittspflichtiger musikalischer Darbietung der Orchestermitglieder und sonstiger Eigenveranstaltungen des Vereins Mittel gewinnen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der künstlerische Beirat
- c) Kuratorium und Patronat
- c) die Versammlung der Orchestermitglieder
- d) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Mitgliedern: Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem künstlerischen Geschäftsführer, dem Schatzmeister und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des

- Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass schriftliche Willenserklärungen zur Organisation und Durchführung künstlerischer Veranstaltungen durch den künstlerischen Geschäftsführer und den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben werden sollen.
 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach eigenem Ermessen, außerdem auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.
 4. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Der Vorstand kann im Einzelfall einem Mitglied des Vorstandes einen Anerkennungsbetrag – maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Ehrenamtspauschale jährlich je Mitglied – zusagen und bezahlen, wenn zu erwarten steht, dass es bei der Verhandlung, Organisation oder Durchführung einer satzungsgemäßen Veranstaltung einen ungewöhnlich hohen persönlichen Aufwand zu treiben hat.
 5. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von Verwaltungsbehörden (z. B. Finanzbehörden) verlangt werden, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 9 Künstlerischer Beirat

1. Der künstlerische Beirat besteht aus bis zu fünf aktiven Orchestermitgliedern. Er nimmt die in dieser Satzung bezeichneten Aufgaben wahr, vertritt die Interessen der Orchestermitglieder gegenüber dem Vorstand, berät und unterstützt diesen. Ein von den Mitgliedern des künstlerischen Beirats gewählter Vertreter/in ist ständiges Mitglied des Vorstands, (möglichst als künstlerischer Geschäftsführer). Die Wahl des Vertreters ist durch ein Protokoll ist zu dokumentieren. Der Vertreter muss bei den Vorstandswahlen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden, um Vorstandsmitglied zu werden. Ihm obliegt auf Basis einer, zu Beginn jeder Saison zu treffenden, vom Künstlerischen Beirat vorzuschlagenden Grundsatzentscheidung des Vorstands über die Zahl und Umfang der in der Saison durchzuführenden Konzerte die eigenständige Werkauswahl, Organisation und Durchführung der musikalischen Darbietungen gemäß Satzung. Insbesondere obliegt ihm die Auswahl von Orchestermitgliedern sowie von Dirigenten, Solisten und sonstigen Mitwirkenden, die nicht Mitglied der Staatsphilharmonie Nürnberg sind.
2. Eine Entscheidung über die Aussetzung oder strukturelle Veränderung der durchzuführenden Konzerte bedarf eines gemeinsamen Beschlusses des Vorstands und des künstlerischen Beirats mit mindestens 2/3-Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
3. Die Mitglieder des künstlerischen Beirats sind zur Entgegennahme von Anträgen, die die Versammlung der Orchestermitglieder beschlossen hat, berechtigt und verpflichtet. Der künstlerische Beirat berät und beschließt über diese Anträge mit Stimmmehrheit.
4. Der künstlerische Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er tritt jedoch auch auf Verlangen des Vorstands oder der Versammlung der Orchestermitglieder zusammen.
5. Für die Amtszeit der Mitglieder des künstlerischen Beirats und die Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Beirat gilt § 8 Ziffer 1 entsprechend.

§ 10 Kuratorium und Patronat

Die Förderung des Orchesters ist Satzungszweck. Der Verein will sich neben den anderen Spartenförderern am Staatstheater zum gleichwertigen Förderverein der Sparte Orchester weiterentwickeln. Die Berufung eines Kuratoriums und eines Patronats, in dem Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens vertreten sind, die unsere Vereinsziele in besonderer Weise fördern, ist dazu ein geeignetes Mittel.

1. Das Kuratorium hat die Aufgabe den Vorstand zu beraten und maßgeblich Projekte zur Förderung der Staatsphilharmonie Nürnberg vorzuschlagen.
2. Das Kuratorium besteht aus drei Personen: dem Generalmusikdirektor des Staatstheaters Nürnberg, einem entsandten Mitglied des Orchestervorstands als ständige Mitglieder sowie einer weiteren Person, die im musikalischen Kontext eine herausragende Position einnimmt und vom Vorstand berufen wird.
3. Die Berufung der Kuratoriumsmitglieder erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.
4. Das Kuratorium soll mindestens zwei Mal im Jahr zusammentreten. Die Einladung zu den Kuratoriumssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands des Vereins. Der Vorsitzende des Vorstands des Vereins oder dessen bestimmter Vertreter nimmt an den Kuratoriumssitzungen teil.
5. Im Patronat unter dem Vorsitz des Staatsintendanten des Staatstheaters Nürnberg als ständiges Mitglied versammeln sich Personen des öffentlichen Lebens, herausragend fördernde Mitglieder bzw. Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein und dessen Ziele verdient machen oder verdient gemacht haben. Das Patronat hat die Aufgabe den Vorstand und das Kuratorium zu beraten und die öffentliche Wahrnehmung des Vereins zu unterstützen.
6. Diese Personen werden vom Vorstand unbefristet berufen und können auch von ihm abberufen werden. Die Anzahl der Mitglieder unterliegt keinen Beschränkungen.
7. Das Patronat soll mindestens ein Mal im Jahr zusammentreten. Die Einladung zu den Sitzungen des Patronats erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands des Vereins. Dieser oder dessen bestimmter Vertreter nimmt an den Patronatssitzungen teil. Die Mitglieder des Kuratoriums werden ebenfalls vom Vorsitzenden des Vorstands zu den Patronatssitzungen eingeladen.

§ 11 Versammlung der Orchestermmitglieder

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Versammlung der Orchestermmitglieder des Vereins stattzufinden. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Orchestermmitglieder tritt diese Versammlung außerordentlich zusammen. Einberufungswünsche sind an den künstlerischen Beirat zu richten.
2. Die Versammlung wird durch den künstlerischen Beirat mit einer Frist von mindestens einer Woche durch Anschlag am „Schwarzen Brett“ des Opernhauses einberufen. Hierbei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Die Versammlung der Orchestermmitglieder wird durch das Mitglied des künstlerischen Beirats geleitet, das dem Vorstand angehört.
4. Die Versammlung der Orchestermmitglieder wählt turnusmäßig (§ 9 Nr. 6) den künstlerischen Beirat mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen.
5. In der Versammlung der Orchestermmitglieder werden Angelegenheiten behandelt, die die Interessen der Orchestermmitglieder in Bezug auf den Verein betreffen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Dabei wird, außer in den sonstigen in Gesetz und Satzung vorgesehenen Fällen, beschlossen über
 - a) turnusgemäße Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) den Jahresbericht des Vorsitzenden,
 - d) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
 - e) den Bericht der Rechnungsprüfer,
 - f) die Entlastung des Vorstands
 - g) Änderung der Beitragsordnung
 - h) die Änderung des Satzungsinhalts,
 - i) die Auflösung des Vereins,
 - j) die vom Vorstand der Versammlung vorgelegten Fragen.
2. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mehr als ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Sie erfolgt durch den Vorsitzenden, der auch die Tagesordnung festsetzt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich bei der Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Bei Wahlen ist schriftliche Abstimmung mit Stimmzetteln erforderlich.
6. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung des Vorstands (Geschäftsstelle) in Textform einzureichen. Über später eingereichte Anträge können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse über Geschäftsordnungsanträge sowie Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem durch sie beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit nach § 33 Abs. 1 S. 1 BGB. Für eine Änderung des Vereinszwecks gilt § 33 Abs. 1 S. 2 BGB.
9. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 13 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die Orchestermitglieder verpflichten sich, durch ihre Mitgliedschaft im Verein ihre Dienstpflichten als Mitglieder der Staatsphilharmonie Nürnberg nicht zu vernachlässigen. Dies gilt sinngemäß auch, soweit das Orchestermitglied Angehöriger einer anderen berufsmäßigen Orchestervereinigung ist.
2. Die Mitglieder haben das Recht, Eintrittskarten zu den Veranstaltungen der PHILHARMONIE NÜRNBERG e. V. schon vor dem öffentlichen Verkauf zu ermäßigten Preisen zu erwerben. Über die Ermäßigung und das Verfahren entscheidet der Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres.
Die Mitglieder sind ferner berechtigt, sofern es die Gegebenheiten im Einzelfall zulassen, die Generalproben zu den musikalischen Darbietungen der Orchestermitglieder zu besuchen.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist die Zeit vom 01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Nürnberg, die es zweckgebunden zur Förderung der Staatsphilharmonie Nürnberg, des Orchesters des Staatstheaters Nürnberg, jedoch nicht für Verwaltungsarbeiten und Verwaltungsaufwand, zu verwenden hat.

Die Satzung wurde per 28.05.2014 errichtet und in der Mitgliederversammlung einstimmig angenommen.

Anlage zur Satzung des Vereins Gesellschaft Philharmonie Nürnberg e. V.

Beitragsordnung:

1. Höhe der Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich für jedes angefangene Kalenderjahr der Mitgliedschaft

- für ordentliche Mitglieder EUR 60,00
- für ordentliche Mitglieder, die Familienangehörige/r oder Partner/in von ordentlichen Mitgliedern sind EUR 30,00
- für ordentliche Mitglieder, die Schwerbehinderte, pensionierte Orchesterm Mitglieder, Ehepartner von aktiven oder pensionierten Orchesterm Mitgliedern, Studenten oder Schüler sind EUR 15,00

2. Freiwillig höhere Beiträge

Mitglieder können sich durch einseitige Erklärung zur laufenden Zahlung eines höheren individuellen Beitrages verpflichten. Beträgt dieser mehr als EUR 100,00, so ist der Beitrag für ein weiteres Mitglied abgegolten, das Familienangehörige/r bzw. Partner/in dieses Mitglieds ist. Die Verpflichtung zur Zahlung eines individuellen Beitrages kann mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gekündigt werden. Das Mitglied und ggf. sein Partner schulden nach dieser Kündigung nur den Beitrag zu Ziffer 1.

3. Reduzierung der Beiträge in Sonderfällen

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen auf formlose Bitte eines Mitglieds eine Beitragsreduzierung oder einen Beitragsnachlass im Einzelfall beschließen.

4. Fälligkeit der Zahlung

Der Jahresbeitrag wird jeweils am 1. September eines jeden Kalenderjahres fällig, das ist der Beginn des Geschäftsjahres des Vereins. Die Fälligkeit setzt keine Anforderung des Beitrags voraus. Der Beitrag für die im laufenden Kalenderjahr aufgenommenen Mitglieder wird in Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags einen Monat nach Zugang der Aufnahmebestätigung fällig.

Die Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zu zahlen, und zwar vorbehaltlich einer anderen Festlegung durch den Vorstand auf das Vereinskonto bei der

Commerzbank Nürnberg
Freunde der Staatsphilharmonie Nürnberg e. V.
IBAN: DE72 7604 0061 0536 3833 00

Alle Mitglieder werden gebeten, Einziehungsermächtigungen zu erteilen.